

© 2010 Pearson

• • W. S. Meine Schwester bekam bei ihrer Verheirathung
4500 Mark nebst guter Ausstattung mit. Für dieses Kapital
nahmen meine Eltern eine Hypothek auf. Durch besondere Ver-
hältnisse wurde das Vermögen der Eltern immer weniger und
wurde ihnen diese Hypothek gefündigt, worauf sie das Geld von
einer Bank zu 6½ Prozent entnahmen. An dieser kostspieligen
Zage konnte doch gewiß mein Schwager, welcher 6 bis 7000 Mark
Einkommen und keine Kinder hat, meinen Eltern Hilfe leisten,
die selben müßten immer noch seine Mietgeld verzinsen und so seit
18 Jahren. Was kostet Du wohl hierzu? Wie sind zwei
Gezwisteter und habe ich jedes Jahr im Sommer meinen Eltern
im Hause gehalten ohne Lohn und bin im Winter meiner Profession
wieder nachgegangen. Kann ich für meine geleisteten Dienste
Lohn beanspruchen in der ca. 10 Jahren? Vor 8 Jahren be-
ausprachte ich 1000 Mark zur Ausbildung in meiner Profession.
Kann ich diesen Betrag für Lohn anrechnen? Ich will Gehalt
von meinen Eltern nicht haben, sondern nur wissen, ob ich solches
beanspruchen könnte." — Was Ihr Schwager alles tun könnte,
entzieht sich meiner Beurteilung. Eine rechtliche Verhüllung
dass Kapital zu verzinsen, welches Ihre Schwester als Mietgeld er-
halten hat, besteht natürlich nicht. Wohl aber sind Sie für den
Fall, daß Ihre Eltern sterben sollten, ohne durch lehnswillige Ver-
fügung die Zuwendung an Ihre Schwester durch Auslegung eines
entsprechend größeren Erbteils für Sie ausgleichen zu haben,
durch die Vortheile des § 260 bis 266 B. G.-V. gegen einen
allzu großen Benachteiligung geschützt. Darnach ist Ihre Schwester
verpflichtet, daß, was sie als Ausstattung erhalten hat, zur Aus-
gleichung zu bringen, es sei denn, daß bei der Zuwendung aus-
drücklich etwas anderes angeordnet worden ist. Anderseits würden
Sie nach § 260 Aufwendungen, die zum Zwecke der Vorbildung zu
einem Beruf für Sie gemacht worden sind, soweit sie das den
Vermögensverhältnissen Ihrer Eltern entsprechende Maß überstiegen
haben, und andere Zuwendungen insofern ausgleichen müssen, also
dies bei der Zuwendung angeordnet worden ist. Die Ausgleichung
vollzieht sich in der Weise, daß der Wert der auszugleichenden
Zuwendungen dem Nachlass hinzugerechnet und auf den sich
aledann ergebenden Erbteil eines Erben das in Abrechnung ge-
bracht wird, was er bereits empfangen hat. Hat ein Witeke
bereits mehr erhalten, als ihm zukommen würde, so ist er heilich
zu einer Herauszahlung nicht verpflichtet (§ 260). Eine Ver-
gütung für die Ihren Eltern geleisteten Dienste können Sie
momentan für die Vergangenheit nicht verlangen. Denn nach
§ 1617 B. G.-V. ist ein Kind und zwar auch ein volljähriges
solange es dem elterlichen Haushalte angehört und von den
Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen
Kräften und seiner Lebendstellung entsprechenden Weise den Eltern
in ihrem Haushalte und Geschäft Dienste zu leisten.

• • Dr. Wacker. (20 Uhr.) "Als mein Abonnement bitte ich um gefällige Auskunft, was man unter „französische Wäscherei“ versteht? Da ich mich genötigt sehe, mit einem Gewerbe zuuchen bitte ich, mir zu sagen, ob man sich dadurch eine kleine Existenz gründen und wo man sich einlernen könnte." — Sie wissen nicht was französische Wäscherei ist und ich soll wissen, ob Sie sich damit Ihr Brot verdienen können? Das ist viel verlangt. Lebhaftigens habe ich wohl von amerikanischen Waschanstalten und von chemischer Wäscherei gehört, aber noch niemals von französischer Wäscherei. Das wird wohl nur einephantastische Bezeichnung für ein einfaches Verfahren sein. Zu ersteren beiden Waschanstalten gehört nicht nur Kenntnis der Arbeit, sondern auch eine nicht unbedeutende Kapitalanlage. Hingegen hat eine gute Wäscherei für seine Wäsche, Gardinen, Spitzen &c. immer ihr Auskommen gefunden.

ein Stiel darüber entstanden, wie der Eiel läuft. A. behauptet: er, nämlich der Eiel, läuft wie das Pfeid, also übers Kreuz. B. dagegen sagt: der Eiel setzt beide Beine auf einer Seite zugleich fort. Also linker Vorder- und Hinterfuß zugleich, ebenso rechts, wie das Kameel. Wer hat nun recht. Was ist hier?" — B. nicht, denn dem Eiel fällt es gar nicht ein, freiwillig den Gang des Kameels nachzuhahnen. Aber der etwas launenhafte, bald gutmütige und bald störwütige, gegen Piligel ziemlich unempfindliche Gefelle ist jedenfalls intelligent genug, daß ihm, wie seinem Vetter, dem Pfeide, der sogenannte Vok- oder Zeitgang angeleert werden kann. In Eurem Dampfbade muß es übrigens ziemlich heiß sein, daß Ihr schon in Naturgeschichte macht.

* Rottbusz. (20 Bfa.) Teile mir doch bitte mit, ob ich die Schenkenheimsammlung kann heruntergeladen machen. Ich habe

die Eisenbahnverwaltung kann verantwortlich machen. Ich habe mich auf der Fahrt zwischen hier und Großenhain infolge mangelhafter Heizung erfrorben und bin erkrankt. Die Heizrohre waren wohl genügend warm, aber so klein, daß sie nicht im Stande sind, den Wagenabteil entwederend zu erwärmen, zumal aus Sparfamiliendiensten nur unter einem Sitz Stühle angeordnet sind. Ueberdies vor der betreffende Wagen von der Beschaffenheit, daß an Stelle der II lieber eine III oder IV an die Türen gehetzen werden müßte. — Der Nachweis, daß Du Dich gerade im Eisenbahnwagen erfrorben hast, dürfte Dir schwer fallen. Im übrigen behaupte ich nur bei der preußischen Staatsseisenbahnverwaltung!

** W. (30 Vig.) „Bitte, mit was kann ich die Hände reinigen, daß sie nicht hart werden und auch nicht zusammenschrumpfen? Desgleichen weiße Glacehandschuhe?“ - Weiße handslederne Handschuhe zieht man an und wäscht sie an den Händen mit warmem, aber nicht heißem Wasser und weicht Seife sorgfältig rein, ohne zu spülen trocknet man die Hände an einem sauberen Tuche ab und hängt die Handschuhe auf. Sie dürfen nicht in der Sonne oder am heißen Ofen trocknen. Wenn sie noch nicht ganz trocken sind reibt und zieht man sie, bis sie weich und seidig sind. Weiße Glacehandschuhe legt man in einen tiefen Zeller, gießt Benzin darauf und läßt sie zugedeckt 10 bis 15 Minuten stehen. Alsdann nimmt man einen Handschuh, legt ihn auf ein zusammengelegtes sauberes Tuch und mit einem ebenfalls sauberen Tuche reibt man sorgfältig den Schmutz ab. Dann hängt man die Handschuhe an einen lustigen Ort, damit sich der Geruch verzichte. Manche ziehen den nassen Handschuh an und reiben an der Hand den Schmutz ab. Aber Vorsicht, nicht bei Licht Handschuhe mit Benzin wischen!!

Abonnent seit 1889 bitte ich hiermit, mir zu sagen, ob von 1860—1870 in Leipzig öffentlicher Karneval stattgefunden hat, so wie in Köln? — Nicht 1860—1870, sondern 1867—1870 und 1872—1876 bot in Leipzig öffentlicher Karneval nach Art desjenigen in Köln stattgefunden. Die Karnevalsfierlichkeiten nahmen von Anfang am 3. Tage in Anspruch. Durch die Straßen der Stadt erglänzte am ersten Tage eine Kappenschiene, am dritten Tage, am Faschingsmontag, der große Karnevalsumzug. Die Idee, den süddeutschen und rheinlandischen Karneval in Leipzig einzuführen, ging von der Gesellschaft Klapperfosten aus. Um die Förderung des ganzen Unternehmens bemühten sich besonders erfolgreich Verleger Reclam, Hotel Kleinmünchmidt, Gastdirektor Weitelsbols, Hotelier Louis Kraft und Weinhändler Volz. Der erste Karnevalsumzug 1867 übertraf aller Erwartungen und zeichnete sich, worauf sogar in der „Gartenlaube“ hingewiesen wird, durch Reichthum,

honor in der „Gartenlaube“ eingewiesen ward, durch Freihum, Geschmac und pittoreske Wirkung der verschiedenen Gruppen aus; hervorgehoben wurden namentlich die nach dem Kriegs- und Cholerajahr 1866 Süßigkeiten spelende Friedenskanone, die schirmende Nienepödelhaube, Vater Röbein mit seinen duftenden Kindern, die Wagen des norddeutschen Hosenbundes und des Böttchermannes Stannebein, die Kindernarrgilde und die Küpenbele mit ihren mittelalterlichen Mägern und Jägerinnen. An Anspielungen teilweise recht derber Natur auf die Zeit- und Volatgebrüder fehlte es weder in diesem Jahre noch in den folgenden bei dem Umzuge, der Jahr für Jahr Tausende und Über-tausende von Schaulustigen von weit und breit drabeiloste. Ganz Leipzig schien an dem Tage im Freudentamml zu leben, und auch diejenigen, die am Zuge nicht teilnahmen, trugen vorsichtigerweise, auch Damen, vielfach wenigstens eine Narrenkappe, wenn sie dem Zuge unangemessen und unverspottet zwischen wollten. Während des Umzuges war aber Seine Märliche Höheit mit

seluem Gelöste Weiberfeste der Städten, durch die der Zug gling und die Büttschmeister im Dienste Seiner Kärtlichen Hoheit walzeten in dem Auge mehr und mehr ausgelassen und übermäßt ihres Amtes. 1871 fiel der öffentliche Karnevalsumzug wegen des Krieges aus, um dann 1872 wieder aufgenommen zu werden und sich dann von Jahr zu Jahr glanz- und humorvoll zu wederholen. Der neunte und wegen des damit verbundenen Unfalls leicht Karnevalzug, dessen Hauptgruppen auch gleich denen seiner Vorgänger imilde verewigt worden sind, fand 1876 statt. Die hervorragendsten Gruppen dieses leichten Leipziger öffentlichen Karnevalanges waren: der deutsche Leuchtturm mit Bismarckcharakteristischem Kopfe, der stante Mann in Noten, Vegetarianischfleischessende Pflanzen (d. i. Vertrieben warmer Wurstchen), der deutschen Michels Weihnachtsbelehrung, moderne Straßenehmaschine Dame mit langer Schleppe, auch heute noch modern! die Seeschlange, der Kanonenkönig Holtum, der Prinz von Wallachische König von Großbritannien aus Indien heimkehrend, Goldpflanzen (Lienheim), Stroumbberg, die Spiegheler x., Wallfahrt nach Pürches und Andzug der Kloster. Dieses Umzugs und seine Vorgänge erinnert sich heute noch mancher Teilnehmer an alldiesem lustigen Mummenschaus, der sich nun schon lange in Leipzig überlebt hat, und mancher Zuschauer mit grohem Begegnügen. Eine hervorragende Rolle spielte in dem Karnevalstreiben die sogenannte Ratsche, ein hölzernes, aus einem Säburode und einer Füllbahn einschnappenden Feder bestehendes Uff-Instrument. Jedermann war mit einer Ratsche ausgerüstet und jedermann „ratschte“ und wurde „geratscht“. d. h. man fuhr sich gegenseitig mit dem schaukenden Instrument über die Kleider, namentlich über Rücken und Brust. Es gab natürlich auch Leute, die diesen Uff keinen Geschmack abgewinnen konnten und zu diesen gehörte meine Tante, die ich zum 1872er Karneval mit einem achtjährigen Besuch beglückte. Tots alte Gerathsche gamm ich nicht leiden meinte sie, „da bleib ich lieber zu Hause und goch mir 'a gute Gaffee!“

*** Reinhold Jacob in Schwarzenberg. (1.10 Mr.)
Bitte, mir als langjährigem Abonnenten Ihrer geschätzten Zeitung
nachstehende Frage zu beantworten: Am Stammtheile der hiesigen
Leonhardtschen Konditorei sind darüber Meinungsverschiedenheiten
entstanden, ob und eventuell welche Gebühren die Königlich
Sächsische Staatsbahn dafür rechnet, daß sie die sogenannten
Postwagen der Kaiserlichen Post auf ihren Linien und mit jedem
Personenzuge von Station zu Station und damit die sämtlichen
der Post übergebenen Zeitungen, Briefe, Pakete usw. befördert.
Einige Herren behaupten, es bestände seit 1866 zwischen Post
und Bahn ein Vertrag, wonach die sächsische Bahn die fraptole
Beförderung umsonst vornehmen müßte, nur einen ganz geringen
Betrag für das Einholen der Achsen dieser Postwagen berechnet,
die sächsische Bahn. Die anderen Herren behaupten dagegen, daß
die sächsische Bahn, genau wie die anderen Bahnen des Reiches

für jeden Kilometer, den welche Postwagen durchlaufen, eine angemessene Beförderungsgebühr der Reichspost abverlangen und mit Recht! Wie läme die Post dazu, daß deren Wagen gratis und herungleichzeitig werden? — Nach Art. 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1875 ist jede deutsche Eisenbahn verpflichtet, mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zug einen Wagnipostwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung tritt auch ein, wenn die Post statt eines besonderen Wagens nur die Beförderung eines Wagenabteils oder von Briefbeuteln im Anspruch nimmt. Freibeförderter werden auch die Postbegleitbeamten. Braucht die Post — für Päckereisendungen — mehr als einen Wagen, so hat sie dafür eine für den Achskilometer zu berechnende Gebühr zu bezahlen. Die Post, die den Bahnen im Interesse der Reichspost unterlegt ist, ist hiernach sehr groß, doch trifft sie nicht die sädliche Bahn allein, sondern sämtliche deutschen Bahnen gleichmäßig.

mittags von 8 bis 12 Uhr, nachmittags von 2 bis 6 Uhr Dienst. Nebendem bin ich unverheiratet, habe aber vollständige Röde und Wohnungseinrichtung, und meine Bedienung wohnt ebenfalls entfernt von meinem Logis. Nun hatte ich jetzt gesündigt, und der Hausswart mutete mir zu, den Schlüssel zu meiner Wohnung einer einen Stock höher wohnenden und mir völlig fremden Partei zu übergeben, damit diese Partei denjenigen Personen, die das Logis zu mieten beabsichtigen, daßelbe jederzeit öffnen und zeigen können. Genügt es also, wenn ich dem Hausswart sage, daß ich über mittags eine Stunde zu Hause bleibe und abends von 6 Uhr ab weiter zu Hause bin, um den betreffenden Leuten mein Logis zu zeigen oder muß ich mir dem Hausswart seine Zumutung gefallen lassen?" — Ob und während welcher Zeit am Tage Sie verpflichtet sind, Besichtigung Ihrer Wohnung zu gestatten, bestimmt sich in erster Linie nach Ihrem Mietvertrag und sonstigen darüber zwischen dem Vermieter und Ihnen etwa getroffenen Vereinbarungen. Soweit eine solche Verpflichtung besteht, kann der Vermieter auch verlangen, daß Sie während Ihrer Abwesenheit durch Aushändigung des Schlüssels an eine geeignete dritte Person die Besichtigung ermöglichen. Liegt eine Vereinbarung nicht vor, dann kann Ihnen höchstens zugemutet werden, daß Sie innerhalb einer angemessenen Zeit am Tage, und als solche würde bei Berücksichtigung der von Ihnen geschuldeten Verhältnisse eine Stunde über Mittag und ein bis zwei Stunden von 6 Uhr abends an wohl anzusehen sein, die Besichtigung gestatten. Damit dürfte den gewohnheitsrechtlichen Erfordernissen, die bei dem Mangel einer einschlagenden gesetzlichen Vorschrift, das Fehlen einer Vereinbarung vorausgesetzt, allein in Betracht kommen können, voll genügt sein.

eine geringe Quantität Eieröl selbst herstellen kann?" — Das als Eieröl bezeichnete Fett des Eibotters wird aus dem hartgekochten und getrockneten Dottir der Hühnereier durch Pressen zwischen erwärmten Platten oder durch Ausziehen mit Petroleumathér gewonnen. Sie haben vermutlich in Erfahrung gebracht, daß es der Haut eine große Hartheit verleiht, und wollen sich nun selbst ein Kosmetikum fabrizieren. Na, viel Glück dazu! Daß Sie aber auf diese Weise billiger zu Eieröl kommen, als wenn Sie es sich für und fertig kaufen, erlaube ich mir zu bezweifeln.

... Ein 20 Jähr. Wd. in Thuringen. (30 Pfg.) Be-
Einführung des Gesetzes über die Invaliditäts- und Alters-Ver-
sicherung am 1. Januar 1891 hatte ich 1500 Mark Gehalt als
Kaufmann. Meine Herren Chefs übernahmen das vollständige
Leben der Marken und ließen es als Gehaltszulage gelten; mit
der Zeit besterte ich mich aber im Gehalt bis 2100 Mark. Trotz-
dem ich also nun über 2000 Mark habe, ließen die Herren
die 52×30 Pfg. = 15,60 Mark ruhig weiter, jodoch nun die
12. Karte voll ist, also schon $12 \times 15,60$ Mark = 187,20 Mark
bezahlt haben, und bitte ich daher um Auflösung: 1. ob dies
ordnungsgemäß zugeht, d. h. daß ich auf diese Zahlung einmal etwas
herausbekomme oder 2. was habe ich zu tun, um mir die An-
sprüche an die Leistungen des Gelehrten voll und ganz zu sichern
für die Zukunft? Denn 3. eine Herauszablung des jetzigen
Eingezahlten (bei Erlangung des Gehalts von über 2000 Mark),
wie etwa bei den sich verbreitenden Frauensvereinen, findet
doch nicht statt?" — 1. Es bestand allerdings, sofern der Gehalt
2000 Mark übersteigt, eine Versicherungspflicht nicht, wohl aber
die Berechtigung zur freiwilligen Weitersteuerung. Von diesem
Rechte haben Sie Gebrauch gemacht. 2. Ihre Ansprüche bleiben
durch Fortsetzung der freiwilligen Beitragseistung erhalten.
3. Eine Beitragserstattung findet, soweit es sich um freiwillige

*** L. W. (30 Pf.). „Ich habe gehört, daß man, wenn man der Straßenbahngesellschaft eine Million Billette ablieferiert, eine Belohnung erhält. Ich möchte nun gern wissen, ob das Gerücht auf Wahrheit beruht.“ — Doch doch diese von einem Spaziergänger einmal in die Welt gesetzte Fabel nicht aufhören will, in den Köpfen zu hausen! Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, was die Straßenbahn mit dem Millionengegen verbrauchten Fahrkarten eine erlangen könnte? Verlügen Sie

brauchter Fahrtheime etwa anhangen könnte? Versuchen Sie das einmal herauszubringen, und wenn es Ihnen gelingt, dann haben Sie die Güte, es mir mitzuteilen!

*** Ein Einverständnis. (50 Wg.) Da wir nun Bürgerkollegen sind, so erlaube ich mir, Dich, verehrter Onkel, zu bitten, einmal für uns Löbtauer eine Lanzette zu brechen. Bis-her hatte man eine gewisse Antipathie gegen Löbtau. Doch das ist ganz unberechtigt. Dank der bisherigen vorzüglichen Verwal-tung der Gemeinde hat sich unser Ort zu einem Stadtteil ent-faltet, der andere Stadtteile vollständig in den Schatten stellt. Betrachte nur einmal unsere schönen, sauberen Straßen und die eleganten, villenartigen Häuser, und Du wirst sagen, daß da bei Euch manches Stadtviertel nicht mit fors kann. Vor allen Dingen aber haben wir für die getümigen, geblühten Wohnungen noch erschwingliche Preise. So z. B. zahlte ich für 2 Zimmer, 1 große Kammer, 1 Küche und Zubehör in sehr schöner, freier Lage,

1. Frage (Mietig-Wallwitz-Bllop) 370 Mf. Mietzins. Für die gleichen Räumlichkeiten münne ich vor zwei Jahren in der östlichen Vorstadt 520 Mf. zahlen. 1 Stube, Kammer und Küche sind hier je nach der Lage schon von 200 Mf. an zu haben. Wer es also soll hat, bei Euch in Alt-Dresden die teuren Mietpreise zu zahlen, den schicke nur zu uns heraus. Hier wohnt er nicht nur bedeutend billiger, sondern auch noch viel gesünder, weil alles offene Bauweise." — Na, weißt Du, war so viel Leute, die auch gern billig wohnen möchten, will ich doch lieber nicht nach „Lebde“ schleiden, sonst übersteigt dort die Nachfrage das Angebot, und mit der Billigkeit ist's aus!

*** Stammtischler (50 Blatt). Da unserem Gesprächsam jetzt die alte Verjährungsfrist noch den höchsten Gelegen (83 Jahre, 3 Monate, 3 Wochen, 3 Tage und 7 3 Stunden) im Erinnerung. Dagegen hält ich dafür, daß diese Frist in den 60er Jahren laut Gesetz nur rund 30 Jahre abgelaufen wurde. Der Erbichter behauptet aber: Nach Einführung des B. G.-B. sind diese langen Verjährungsfristen verschwunden und es sei mit längstens dreijähriger Frist alles verjährt! Ist dies möglich? Würden dann Sparfüssen, Bankgeschäfte usw. auf Grund dieser Rezession, die in den vor den vergangenen 27 Jahren nicht erhobenen Einlagen usw. mit Recht sofort als ihr Eigentum betrachtet können?" — Es würde zu weit führen, Sie über die Verjährungsfristen des Sächsischen B. G.-B. unterrichten zu wollen, obgleich Sie sich auch darüber offenbar ganz bedeutend im unklaren sind. Auch zu einer nur eimermaßen ausführlichen Ausklärung darüber, daß nach dem Deutschen B. G.-B. durchaus nicht alles in drei Jahren verjährt, reicht hier der Platz nicht, da sich der Preisfallen der Regel noch auf die Haftungszeitung von Fragen beschränken muß, die einzelne bestimmte Fälle betreffen. Immerhin sei folgendes zu Ihrer Ausklärung gesagt: Die regelmäßige Verjährung beträgt 30 Jahre. Eine große Anzahl von Ansprüchen bestimmter Art, namentlich solche von Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern, Gastwirten, Lotteriekollektoren, Vermietern beweglicher Sachen, von gewerblichen Arbeitern, Gesellen, Gehülfen usw., öffentlichen Lehrern, Aerzten, Rechtsanwälten usw. verjähren nach § 191 des B. G.-B. Riffer 1—17 in 2 und zum Teil und unter gewissen Voraussetzungen in 4 Jahren. Die Ansprache auf Zinsentlaststände und dergleichen verjähren nach § 197 in 4 Jahren. Ansprüche, die durch Urteil rechtsträchtig festgestellt sind oder durch einen vollstreckbaren Vergleich, eine vollstreckbare Urkunde oder durch Auffindung im Konfusus vollstreckbar geworden sind, verjähren, auch wenn sie an sich einer längeren Verjährungsfrist unterliegen, in 30 Jahren. Neben dies kennt das B. G.-B. ebenso wie andere Gesetze für besondere Fälle noch eine ganze Reihe von Verjährungsfristen, die zum Teil bis auf drei Monate heruntergehen. Eine laufende Verjährung kann durch verschiedene Ereignisse unterbrochen werden mit der Wirkung, daß nach Beendigung der Unterbrechung die ganze Verjährungsfrist von neuem ablaufen muß, ehe der Anspruch verjährt ist. Eine laufende Verjährung kann auch durch bestimmte Ereignisse gehemmt werden mit der Wirkung, daß nach Wegfall des Hemmungsgrundes die einmal begonnene Frist weiter läuft. Unter Umständen kann die Verjährung nicht vor Eintreten einer bestimmten Voraussetzung beginnen oder nicht vor Eintreten einer jolden beendet werden. §§ 198—221 des B. G.-B. Neben den Lanz und die Beendigung einer unter dem alten Recht begonnenen Verjährungsfrist trifft Art. 169 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. besondere Übergangsbestimmungen.

*** U n g e n a u : „Es ist sehr erstaunlich und gutaus, daß Ihre Zeitung jüngst die Ünsitte riigte, welche jetzt so oft wahrgenommen wird, daß die Schalen von Apfelsinen leichtfertiger und gedankenloserweise auf die Straße geworfen werden, wo so leicht Fußgänger auf diese schläfrigen Gegenstände treten und so zu Tode kommen können. Außerdem scheint es aber auch noch allzu wenig bekannt zu sein, wie nützlich und wertvoll diese Schalen sind. Da sie in ihren Drüsen ein ätherisches Öl enthalten, so kann man sich daraus ein sehr angenehmes Betsatz bereiten, wenn man die äußere Schale nach Entfernung des inneren Kelzes mit einem leichten Wein anzieht und einige Zeit destillieren läßt. Ferner kann man die Schalen trocknen, um später Obstkompositen einen aromatischen Geschmack zu geben, oder mag man auch denselben Zweck erreichen, wenn man sie, solange sie noch frisch sind, auf der äußeren Seite mit einem Stück Zucker abreibt, so daß das ätherische Öl ausgesprengt und von dem Zucker aufgenommen wird. Wer aber alles dies verschmäht, der übergebe die Schalen doch lieber dem Ofen als der Straße, wo sie doch wenigstens einen Nutzen und keinen Schaden stiften.“ — Recht haben Sie zweifellos, aber ich fürchte, Sie werden trotzdem ein Prediger in der Wüste sein.

Abonnement bitte ich um das Rezept zu „Gänseleber in der Büchse“. — Zwei große Gänselebern, es müssen weiße Lebern von fetten Gänzen sein, legt man 12 Stunden in frische Milch, die man 2 bis 3 mal wechselt, dann trocknet man sie ab, stect sie nügelförmig ge- schmierte Trüffelstückchen hinein, bestreut sie mit Salz und brotet sie in Butter halb gar. 750 Gramm Schweineschinken, ebensoviel Speck, 250 Gramm mageren Schinken hält man und zahltet fröhlt man es in einem Möri. 400 Gramm frische Trüffeln reinigt und schält man, schneidet sie in Scheiben und düntet sie mit einem Glace Madeira in 125 Gramm Butter weich. Die Trüffelschäfte, 2 geriebene Chalotten, 6 Stück Champignons fein gehackt dämpft man in etwas geschabtem Speck Das Fleisch, die Gewürze, Salz, Pfeffer, ein wenig Muskatnuss saudet man mit einigen Löffeln Madeira an und mengt es gut durcheinander. Eine Viertel-Pinten-Terrine legt man mit Speckscheiben aus, streicht Fette fingerdicke darauf, legt 2 Leberhälfte hinein, bedeckt diese mit den Trüffelscheiben, darauf wieder Fette, dann die anderen Leberhälfte, darauf Trüffeln und obenauf Fette. Bedeckt es obenau mit Speckscheiben und bindet den Deckel darauf. Im Wasserbade lädt man die Pastete $1\frac{1}{2}$ Stunden kochen und darin auslüblichen. Am folgenden Tage gießt man obenau verlassenes Schweinesett, legt ein Papier darauf und dann den Deckel, zahlt legt man noch Stontoli um den Verschluss.

*** H. F. (50 Pig.) „Bitte hilf einem jedenfalls Reingefallenen. Heute war ich zum vierten Male in meiner neu gemieteten, leerstehenden Wohnung, um verschiedene Maße zu holen, namentlich die hintere Ecke des Vorraumes auszumessen, da ich dort mit Wissen des Vermieters eine sogenannte Kumpelkammer einrichten lassen will. Dort standen bei allen Besuchen die Winterfenster. Diesmal waren diese vorgestellt worden und da sah ich zu meinen Schrecken 2 kleine eiserne Türen, demnach 2 Auhlöcher. Ich habe in meiner jetzigen Wohnung ein mir vorher angemeldetes Räugloch, welches meiner Frau schon viele Unannehmlichkeiten bringt, und

welchen weiter, was ihnen diese Unzulänglichkeiten drohen, und nun hat zwei solcher böser Löcher. Wer der Vermieter nicht verpflichtet, diesen Nebelstand vor Abschließung des Mietvertrages zu melden? Kann ich jetzt noch vom Vertrag zurücktreten bzw. hätte ich Aussicht, eine etwaige Klage um Vertragsauflösung zu gewinnen?" — Wenn Ihre Frau mit Rüslochern bereits trübe Erfahrungen gesammelt hat, dann hätte es im Grunde genommen nahe gelegen, daß Sie sich als vorsichtiger Hausvater vor dem Abschluß des Mietvertrages über das Nichtvorhandensein solcher durch eine Frage an den Vermieter vergewissern, und es erscheint beinahe als eine Fehllässigkeit im Sinne des § 539 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn Sie es nicht machen. Der Umstand, daß der Vermieter Sie nicht aus freien Stücken aufmerksam gemacht hat, gibt Ihnen noch kein Recht zum Rücktritt vom Vertrage oder auch nur dazu, Minderung des Mietzinses nach § 537 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verlangen. Der Mangel erscheint im Verhältnis zu den vom Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen Fällen, in denen eine Aufhebung des Mietvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig oder der Mieter doch infolge geächtigt ist, als er die Zahlung des Mietzinses ganz oder teilweise verzögert. Kann sprechen z. B. §§ 544-557 des Bürger-

*** Langjähriger Ub. (30 Pfg.) „Ich habe den geringen Nachlass meiner verstorbenen Mutter veräubert und soll nun der Erblos an die Erben verteilt werden. Wie solche sind vorhanden.“

*** Eva B. „Ich habe früher einmal eine recht geistreiche Erklärung darüber gesehen, warum Eva aus einer Kuppe des Adamschäften worden, aber ich kann mich nicht mehr ganz genau daran erinnern, wie es war. Willst Du mir nicht auf die Sprünge helfen?“
— „Doch Du Dich für Deine Ur-Urahne interessierst, liebe Eva, ist es sehr erklärlich. Hier ist es, was ein gelehrter Rabbiner einstens darüber gehagt hat: Das Weib ist nicht aus dem Hause des Mannes entwungen, denn sie soll nicht sein Herr sein; nicht

aus dem Auge, damit sie nicht alles hässliche sieht, was in der Welt vorgeht; nicht aus den Ohren, damit sie nicht alles Schlechte hört, was gesprochen wird; nicht aus dem Munde, damit sie nicht keine Gedanken ausspricht; nicht aus dem Hunde, damit sie ihm nicht alles nimmt, was er erwirbt; nicht aus den Füßen, damit sie ihm nicht immer umherlaufen möchte, sondern aus einer Kippe direkt zum Herzen, damit sie ihn immerdar recht herzlich liebt!"

Hansel und Gretel. Richte Frieda (20 Blg.). Die abgerundete und mit gewissen läppischen Schönheiten ausgestattete Schrift leidet daran, dass sie als ein fröhliches, immer gut aussehendes und zum Lachen und Scherzen disponiertes Menschenkind. Dabei soll sie entschieden 31, 12 und 13, aber hier düstere Täufsel ist. Du sollt sehr eingeschlossen und ordnungsliebend nur dann, wenn Du die Erziehung nicht leicht vergessen darfst. — Richte Eva (10 Blg.). Wenn es richtig ist, dass der Mutter des Menschenkindes von verborgenen Säumen nur aus purem Neustart geht, dann trugst Du den Namen Eva mit Recht, denn das beweist keinerlei, gleichsam in die Augen sprühende Charakteristiken in Deiner Schrift ist der Zug der Neugier. Du hast Deine Augen und Ohren überall und somit ja auch die Seele nicht zu füre kommt, plögst Du sie in alles und um beschädigte Vorliebe in Dinge zu legen, die Dich absolut nichts angehen. — Richte Otto (25 Blg.). Das Du mir gleich nach der Eva in die Finger kommen musst, das entschließt etwas zu deuten. Ich hoffst eigentlich vorausgesetzt, dass ihr beide noch freilieb, ein Paarwerden, denn Tu bist obwohl männliches Geschlecht, momentan noch unverheirathet. Wenn das Schriftwort, das der Vater an der Wand seine eigene Schwäche hat, dann das Wahrheit darstellt, dann muss Tu über Das so nemisch im Klaren sein, denn das nach Deiner Art die Wände und verschlossene Türen nur zum Hörern und die Schlafzimmerschlüsse nur zum Durchdringen da sind, lebst Deine Schrift, in der die Merkmale der Neugier alles andere in den Schatten stellen. Also, Otto, ein Mann und so neuzeitig. Das Schlimmste dabei ist, dass auch der Zug an anfänger Prätention nichts zu wünschen übrig lässt, wenigen man schwärzt, auch Du das Erstaunliche und Erstauntes nicht für Dich behältst, sondern es möglichst ruhig und anständig, vielleicht und überzeuglich, unter die Leute zu bringen suchst. Mir scheint, Tu sollst keine einzige Stelle darin, das Tu Deine Schrift bereits wiederum zur Verurteilung eingeladen hast. Es lohnt wirklich nicht der Mühe, die Schrift auf charakteristische Merkmale zu untersuchen, da schon ein Blick lehrt, dass sie ebenfalls vollständig erkannt werden kann. Werde erst ein Charakter, dann wird auch Deine Schrift eine verständliche Sprache reden. — Richte Friedr. (20 Blg.). Ka ja, dass Du immer aufmerksam bist, glaube ich gern. Tu rast darin vielleicht das Gute mandanten sogar aus, denn der Zug ist so süsslich in Deiner Schrift zweimal breit. Aber ich vermutte, dass Du noch in den Jahren steht, wo es ein blödsinniges Aussehen zum Wohlbefinden gedient und von jedem, der sich ohne Schilderung an seine eigene Jugend erinnert, gern verzeihet wird. Ergo verstehe auch ich Dir, verzeihst Ausland, und das um so lieber, als Deine Schrift doch keine Veranlassung gibt, Deinen Charakter ein ungünstiges Juwelen ausschütten, dass Du doch entschieden 31, 12 und 13 und das genügt mir schon in den meisten Fällen. — Richte Bertha (10 Blg.). Die sehr ungewöhnliche Schrift zeigt die Vergänglichkeit des Geistes und launisches Leben wider. Du hast, wie man zu sagen pflegt, den Kopf voller Kauzen, schmeidet Blöde, läuftst Kindergartenkinder am, ohne etwas Rücksicht ferne zu bekommen und gibst Fremden eben so leicht auf, wie Tu sie schlägst. — Richte Friedr. (25 Blg.). Du kannst als Pendant zu Bertha gelten. Die Schrift ist mit Gestalt, fast auf Antithese dargestellt. Aber sie ist auch geradlinig und das ist nichts ein Zeichen von Konsequenz und Ausdauer. Was Tu hast, das ist Tu hast und eine Freunde muss es schon am treiben, wenn ein Bruder mit Dir zu Hause kommt. — Richte Helga (10 Blg.). Du bist entweder ein so genannter schwächer Charakter, vor allem sehr 38, 39 und 30. Wer mit Deinen auskommen will, muss sich aufstellen und darf sich besonders niemals auf das letzte Wort luxuriieren, denn das in haben darauf legt Du nicht den größten Wert. Zum Überblau tritt auch noch das Merkmal des Jährlings in Deiner Schrift bestens hervor in Tage.

1. befriedet,	17. leicht aufbrauchend	33. hochmütig,
2. sonst,	18. empfindlich	34. müdig,
3. baldam,	19. eifersüchtig	35. unternehmend,
4. besser,	20. mürrisch,	36. jugendlich,
5. überflüchtig,	21. verschlossen,	37. schüchtern,
6. müßigkarm,	22. flauschig,	38. eigenhändig,
7. verschwiegen,	23. eisig,	39. rechtshärtig,
8. bisfereit,	24. mürrisch,	40. holz,
9. verstandenvoll,	25. puschlig,	41. launenhaft,
10. einfach,	26. tolfet,	42. freudlich,
11. natürlich,	27. vertiefet,	43. blöde,
12. lebenswürdig,	28. ungefährlich,	44. erfahrendlich,
13. gefällig,	29. berücksichtig,	45. sanguinisch,
14. demütig,	30. strengdrückig,	46. tholodisch,
15. verträglich,	31. gummatisch,	47. oligymatisch,
16. anstrengend.	32. schwermütig,	48. melancholisch.

Heiratsabsichtsantrachten. Richte Carl (50 Blg.) spricht sich als junger, fleißiger Kaufmannssohn mit dem Gemeinen, das er sich eines angenehmen Heiraten erwartet, aber leider an Damenabsichtslosigkeit laboriert. Um diesem Leidestricken abzuhelfen und eine meiner Richter zu ergänzen, bat er mich zu einem Maßstab durch diese Ehe entlassen und ich bin überzeugt, dass diese Funktion auch von Erfolg sein würde, wenn ich nicht verantworte müsste, dass der Herr Carl erst 19 Jahre alt ist. „Sag mir jetzt, was du meinst“ erwartet, das normand erwartet. Ist ein Sprichwort, das vielleicht an Starckingers Jetten keine Bedeutung mehr hat, aber es ist kein Sprichwort, das mir sehr gefällt. Ich, lieber Carl, wollen wir doch lieber mit dem Heiraten noch warten und wenigstens einmal mindestens eine, wie ich tituliere, auf Freiersuchen zu gehen. Der Vogt möchte ich kontrollieren, dass er irgendwo ein spanisches Recht habe und uns mit diesem die verdeckten Heiratsabsichten erläutern möge. — Richte Johanna (10 Blg.) will ich langsam wissen und darüber endlich zu den Heiratsvoraussetzungen kommen, denn das ist das Blöde daran. Siekt sie sich mit ihrem Bruder zusammen, dass sie nicht das Blöde daran kaprizieren, nicht von selbst zu kommen, sondern sich suchen zu lassen, ergo tut man ihm den Willen und verfügt sich in den Heiratsabsichtsstädte, wo es nach Johannas Annahme am leichtesten ansetzen kann. Sie setzt sich auf den bravenen und mittlerweisen Vertreterinnen ihres Geschlechts und hat 32 Jahre auf dem Amt verbracht, verfügt aber auch über eine schöne Ausstattung und etwas Erspartes und hätte auch nichts daran einzuwenden, wenn Ihr Aufsichtsrat sie, wie sie eine Fleißig und vorwiegend Hausfrau zu sein verordnet, ihr im Alter noch um 10 Jahren voran wäre. — Richte Anna (10 Blg.) scheint sich bis zum 30 Jahre alt, 182 Zentimeter groß, evangelisch, blond, verwittert und habe ans erster Ehe vier reuevolle Kinder im Alter von 4 und 5 Jahren. Ich bin in dieser laufmännischen Stellung und denke ein Jahresgehalt von 3000 M. ist bei dem Heimathland in Sachsen. Ich bin ein persönlicher Charakter und sehe mich wieder nach einem friedlichen Raum. Von meiner zufriedenen heiteren Hölle münche ich, dass sie ein nettes, heiternes Weib und gute Herzensbildung, heitern, prahlst und wortfeindlich erzeigen. Ich und auch meinem zwei Jungen mit Liebe entgegenkommen kann. Sie kann bis 30 Jahre alt sein, muss aber ein kleines Vermögen, da ich Kaufmann bin, außer bürgerlicher Aussteuer mit in die Ehe bringen, um später etwas besitzen zu können. — Richte Sophie (10 Blg.) fragt sich mit der Hoffnung Vogt, dass er seit 30 Jahren Witwer ist und ihm nicht nur die Schmucke nach einer neuen, liebenden zweiten Gattin an meine Vorliebe folgen lädt, sondern auch die Blüte, seinem bisher wohlerogenen Sohnern Krabben wieder eine Blüte zu geben. Er ist 42 Jahre alt, selbständiger Kaufmann, von mittlerer Gestalt und nicht nur äußerlich ansehnlich, sondern auch von vertikallem Charakter und, wie das unparteiische Urteil anderer lautet, mögt zu leben. Von seinen besten Zukunftsinvestitionen möchte er, das sie die gleichen Eigenschaften besitzt, 25-30 Jahre alt, mit häuslichen und wirtschaftlichen Hindernissen erledigt und möglichst ohne Anhänger in und aus dem rechten Kreise hat. Auf große Sodienheit lebt Anna, wenn die in Frage kommende Richter, der er eine ähnliche geschäftliche Wirkung zu bieten hat, etwas Moos mit in die Ehe zu bringen hätte. — Richte Traute (10 Blg.) gibt ihr Alter auf 20 Jahre an und will die Schmucke nach einem lieben Mann und einem treuen Heim nicht mehr unterscheiden können, nördlich eine Anzahl ihrer Freundein kann das erlöste Ziel bereits erreicht hat. Sie beschreibt sich als ein kleiner, von Anlieben nicht dasblödeste Menschenkind von großer lokanter Figur, verkehrt, einer Wirtschaft vorzehen zu können und das aus einem liebenden Menschen eine gute Ausstattung und die Würde auf etwas Vermögen in die Gewissenssäule zu legen. Den in Frage kommende Richte würde ihren Wünschen am besten entsprechen, wenn er bald als Kaufmann oder Beamter in gehobener Stellung verbleibe. — Richte Paul (10 Blg.) macht mit die ersten Worte, dass er das Ziel, welches er sich in seinem Berufe gesetzt habe, glänzend erreicht und eine zufriedene Zukunft vor sich hat. Er würde daher alle Freuden haben, mit seinem Sohn zusammen vor sehr gutem Geschehen zu sitzen, wenn er sich am meisten kennt, noch teilte, nämlich ein Frau und zwar ein recht liebes, gutes und braues. Tante meine Richter, unter denen er sein Ideal zu finden hofft, wissen, wo Barthel soll, erklärt Paul, dass er 28 Jahre alt ist und sich als Architekt und geprüfter Baumeister einer vorzüglichen Stellung mit einem Einkommen erfreut. Von mittlerer Statur und mit einem angenehmen Aussehen ausgezeichnet, glaubt Paulsche auch die eine glückliche Ehe gebotene Lebendigkeiten und Charaktereigenschaften zu beifügen, auch sieht er Natur, Musik und Theater und ist nicht ununterrichtet. Die von ihm beschriebene Richter hat 18-25 Jahre alt sein, eine biblische Figur und nettes Auftrete, vor allem aber wahre Herzengelade und Sinn für eine treute Einfachheit besitzen. Schließlich soll er aber auch ebenfalls nicht unvermeidbar sein, doch erklärt Paul ausdrücklich, dass das jüngste nicht angepasst, sondern ihr übergetreten werden würde. Hoffentlich gedenkt Pauls Wünsche alle recht ähnlich in Erfüllung, damit er nicht noch länger unvermeidbar herumhaut und schließlich wohl gar aus dem geruhsamen Baumeister ein schwergestrichelter wird.

Certificato und Gültigkeit.

— In der letzten Monatsversammlung des Bürgervereins für Neu- und Antonstadt, die vorigestern abends im "Ballhaus" unter Leitung des Vereinsvorsitzenden Herrn Stobitz-Schuttemann fand, bildete den Hauptenthalt der Tagesordnung der Vortrag des Herrn Reichskommissars Dr. Fröhliche über "Verbindnis und Ehrerecht". Während nach früherem Landesrecht bei Niedriggehalt der verhochten Ehe auf Konventionalstrafe gelegt werden konnte, findet nach dem Inhabertreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das die Regel des Familiengerichts für das gesamte Deutsche Reich einheitlich regelt, ein Strafantrag zum Abschluss der Ehe aus dem Verlobungszeit nicht mehr statt. Das Verbrechen einer Störung der Ehe unterbleibt, so ist sie doch aber nicht gänzlich ohne Folgen. So war man nicht auf Zahlung einer bestimmten Summe gestellt werden, wohl aber nun, dass die Verlobung ohne wichtigen Grund aufgehoben den Scheiden eischen, den der andere Teil durch die in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen erfüllt hat. Wurden dem Verlobten von Beider Seiten die Auslagen zu erlegen, Entlastung der Verlobung, während der Verlobung gemacht, bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu erlegen. Entlastung der Anklagen für gemachte Geschenke kann nicht verlangt werden, dagegen müssen solche noch vorhandenen, während der Verlobung gemachten Geschenke unter allen Umständen zurückgefordert werden; ganz gleichgültig bleibt dabei, aus welchem Grunde die Aufhebung des Verlobungszeit erfolgte. Hierzu entzieht sie einer Freude die Komplikation, die allein die Auslagen zu



Aelteste Rheinische
Champagner-Fabrik

Gegründet 1837

Kellereiräume: 18154 Meter.

BURGEFF & Co. HOCHHEIM (MAIN)

Burgeff grün Etikett
Burgeff Extra Cuvée
Burgeff Jubiläums Cuvée

Zu beziehen durch den Weinhandel.

Vertreten durch:

Aachen: Jos. Heinrichs jr., Stephanstr. 25.
Barmen: W. Bücher, Spinatstr. 8.
Berlin: Theo. Lauff, Lüneburgerstr. 1, NW.
Bonn: C. Hugo Kleinhans, Kronprinzenstr. 27.
Braunschweig: Theo. Heiar, Meyer
Wilhelmstorpromenade 13.
Bremen: Herm. Wintruff.
Breslau: Max Waldmann, Sonnenstr. 16.
Carlsruhe: J. G. Döss.
Coblenz: Alb. Stoeckicht, Casinostr. 4.
Cöln: Carl Bastian, Mauritius-Wall 85.
Dresden: Carl Kurth.
Düsseldorf: R. Vollmer, Adlersstr. 20.
Frankfurt a. M.: P. A. Schmidler,
Neue Mainzer Strasse 39.
Hamburg: J. D. Petersen, Grimm 7.
Hannover: August Meyer, Bernstr. 6.
Lübeck: Deecke & Boldemann.
Magdeburg: Herm. Plettner, Breite-
weg 218.
Mainz: Otto Koch, Frauenlobstr. 91.
Mannheim: Sporleder & Co.
München: F. Scholling, Westermühlstr. 3.
Münster i. Westf.: Casp. Schoellnich.

Nürnberg: Theo. Rothmann, Bürenschanz-
strasse 3a.
Oldenburg: Rob. Kruse, Heiliggeiststr.
Posen: Max Wedel, Glogauer Str. 55.
Rostock: Aug. Brüger.
Stettin: Otto Schwanck, Kaiser Wilhelmstr. 17/18.
Stuttgart: L. Lauteswald.
Weimar: Carl Schricker.
Wiesbaden: Curt Kraatz.
Buenos-Aires: Arning, Brauss & Co.
Brüssel: Chs. Stickler, 111 rue Joseph II.
Christiania: Paul Svendsen, 120 Vre Slottsgade.
Hongkong:
Nehanghai:
Kobe:
London: C. Zimmermann, 36 Crutched
Friars E. C.
Melbourne: Stephan King & Son, 177-85
William Street.
Mexico: Carlos Dittmer, Apartado 454.
Milwaukee: Weis Brothers.
Tsingtau: Tsingtao Industrie & Handels-
gesellschaft.
Rangoon: J. L. Backofen & Co.

Schönheit ist Jugend.

Leichners Fettspuder,

Leichners Hermelinpuder und Aspasiapuder

werden in den höchsten Damentreinen und von den ersten Qualitätinnen als vorzüglichste
Gesichtspuder anerkannt und mit Vorliebe angewendet; sie geben dem Teint ein frisches,
jugendliches, blühendes Aussehen und es ist nicht zu sehen, daß man gepudert ist. Nur
in geschlossenen Dosen zu haben in der Fabrik, Berlin, Schützenstrasse 31
und in allen Parfümerien.

L. Leichner, Berlin, Lieferant der Königl. Theater.

Vizepräsident der Preisrichter auf der Pariser Weltausstellung 1900.

Automaten

zum Verkauf von

Chocolade, Bonbons etc.,
Cigarren und Cigaretten,
Broschüren und Zeitungen,
Ansichts-Postkarten,
Fahrkarten für Straßenbahn, Eisenbahn und Schiffverkehr,
Einlasskarten für Bode- u. Kultanten
etc. etc.

Automatische Personenwaagen

fabrikirten in bekannter dauerhafter und gleichmäckerlicher Ausführung die

Eisenwerke Gaggenau Metallgesellschaft, Gaggenau in Baden.

Victoria-
haus Taen Arr Hee Tel. I.
8577.

Umzugs-Ausverkauf alter

China- und Japan-Waren
zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Thee! Neueste Ernte 1902/03.
Taen Arr Hee, Dresden-A., Victoriahaus.

3 prächtige
Pianinos

für
365, 400 u. 450 M.
gegen Kosten zu verkaufen.

Stolzenberg,
Joh. Georgen-Allee 13.

Braut-Aussteuer

1 Wohnzimmer, echt Russisch-dunkel,
1 Schlafzimmer, hell.
1 Küchenanrichtung, hell lackiert,
vorzügl. gearbeitet, keine Moskowina-
ware, bei Umstände halber billiger
zu verkaufen.

Albert Ressel,
Tischlereimaster,
Am See No. 46.

Wegen Aufgabe

1 An der Kreuzkirche 1,
einige Hundert Stück.

Stickereien

Alt-Braut- und Kinder-
Wäsche, sowie der Rest-
bestand des

Schürzenlagers

von heute ab zu jedem an-
nehmbaren Preis.

Rut An der Kreuzkirche 1.

Patent-
Muster- und Patent-Office
(Gesetzgeber, Minister, Kaiser)
in allen Staaten
durch Patentamtshalle
Rud. Schmidt, Dresden
Johannes-Straße 23, L
(am Fürstlichen Platz).

2 Jagdwagen,

5 Halbschalen, leicht, m. festem
u. abnehmbarerem Dach, 4 Ameri-
cains, 1 Parkwagen, 2 Ponys-
wagen, 2 Gefähren, 2 leichte
Schlitten, ca. 70 Stück geben
eine- u. zweitürige Kutsch-
geschriffe, Brückplatte, 8 Sta-
brietegeschriffe, Schellenbänder,
Glockenpiele, Meissotelli, Wagen-
laternen billig zu verkaufen.

E. Ulbricht,
Motorenstraße Nr. 55.

Gruslgemeint!

Junger Landwirt sucht zur
Übernahme seines väterl. Gutes,
Nähe Dresden, eine

Lebensgefährtin,
welche die Landwirtschaft gründlich
versteht. Einiges Vermögen erw.
Off. u. J. U. 669 Exp. d. Bl.

Geselle, pensionsberechtigter
Beamter in einer Großstadt
im Vogtland, mit 12.000 Mark
Vorvermögen, 38 J. alt, Witwer
ohne Kinder, geringe angebrachte
Erscheinung, männlich beh. lphys.

Verheiratung

Bekanntlich, mit einer lieben, wohl-
vermögenden Dame mit Kindern
nicht ausgetilpten. Off., nicht
anonym, unter "Glück" an
Exp. d. "Invalidendank"
Leipzig erbeten. Strengste Dis-
ziplin. Ehrenjache.

Streng reell!

Kaufmann, 28 J. von besseren
Tempo, sehr guten Charakters,
mit flottem Geschäft in kleinen
Stadt Sachsen, sucht eine

Lebensgefährtin

Selbige muß liebvolles, bergl.
Wesen, sowie gutes Verm. bei.
Auch sind ca. 10.000 M. Verm.
erwünscht. Offerten unter B.
4008 Exp. d. Bl. erh.

Mondtor, 33 J., nicht ohne Verm.,
aus achtb. Fam., mit prima
Gesund. u. gutem Char., wünscht
sich mit jünger Dame m. eingesch-
tandem Verm. mögl. bald zu
verheiraten.

Stelle u. diktet. Offerten unter
A. 4008 Exp. d. Bl.

Ehrenhaft

Geb. solides Jgl., Ans. 30er, m.
sch. Ausst., jedoch ohne Verm., sehr
an Tätig., geh. r. schlanke Fig.,
etw. dübst. Körn., m. beh. Werthe, die
Fig. eines Herrn v. angen. Neug.
in sich Stell., Beamte bevorz. Ch.
u. T. V. 320 postl. Grimma.
Gmonium zwedl. Verm. für verb.

Geb. Witwe, 33 J., mit schön
Einrichtg., w. Bekanntheit, m.
alt. vermögl. Herrn ob. Witwer
mit Kind in sicherer Lebensh. beh.

Heirat!

Werte Offerten u. P. H. 705
Exp. d. Bl. erbeten.

Den Sefern unseres Blattes zur Nachricht, daß, soweit der
Vorrat reicht, noch durch uns zu beziehen sind:

Eine Gravüre (im Rembrandt-Tone)

Bildnis Königs Georg

(Größe: 95 cm hoch, 73 cm breit)

ein Kunstdruck ersten Ranges von dem Berliner Maler Peter
Hecker in vornehmer und würdiger Ausführung.

Preis (in dauerhafter Kapfel) 3 Mf. 30 Pf.

(nach auswärts — Deutsches Reich und Österreich — gegen Ein-
sendung von 3 Mf. 60 Pf., nach dem Auslande mit Zusatz des
Auslandspostes).

erner:

Das Buch der Lebensart.

Ein Ratgeber für den Guten Ton in jeder Lebenslage
von Dr. Fritz Ehrlacher.

Mit Buchdruck von Edmund Brüning.

Die Ausstattung des Werkes ist in Deck. Papier und Einband
hochmodern und vornehm gehalten. Der hohelegante Ganzleinen
Salon-Band ist ein Original-Entwurf von Professor Hennegger.

Preis nur 3 Mark

(nach auswärts — Deutsches Reich und Österreich — gegen Ein-
sendung von 3 Mf. 50 Pf., nach dem Auslande mit Zusatz des
Auslandspostes).

Hauptgeschäftsstelle der Dresdner Nachrichten
Dresden, Marienstraße 38.

Ausschneiden!
Hühneraugen,
Warzen, Leichdorn, eingewachsene Nägel, Verhärtungen etc., entfernen sofort hämmerlos nach Behandl.
Methode ohne Messer oder Zange.
Franz und H. Helbing, Dresden-A.,
Dippoldiswalder Platz 3, 3. Stock, im Hause d. Johanneum-
Apotheke. Öffnungszeit von mittags 12—8 Uhr abends; Sonn-
tag von früh 8—12 Uhr. An Wochentagen kommt auf Wunsch
vommittags bis 11 Uhr ins Haus.

C. Herrm. Findeisen CHEMNITZ-GABELN.
SPECIAL-FABRIK
FÜR PERSONENAUFZÜGE
NACH EIGENER BEWAHRER CONSTRUKTION

Böttger & Co.
Chemnitz

Special-Geschäft für den Bau runder Dampf-
Schornsteine.

Einnäherung von Dampfsteinen. Reparaturen u. Schornstein-
Erhöhungen ohne Betriebseinschaltung. Kostenanschläge gratis.

zu
Maskenbällen und Kotillons
empfehlen

Japan-Kostüme

von M. 6,50 an;

Fächer, Schirme, Schuhe, Shawls,
Mützen etc.

Rudolph Seelig & Co.,

30 Prager Straße 30.

Bad Brunnthal, München.

520 Mtr. u. d. Meer. — 2 Kreise.
Dr. V. Stamm's Kur- und Wasser-Heilanstalt,
Winter und Sommer sehr gut belebt. Inmitten wundersch. Parks
gelegen. Aerztlich rationell geleitet, vorzügl. geführt, form. einger.
Heilkuh- und Dampfb., Kohlenküche, Moor-, Soaks- und
Sandbäder mit Centralheiz., sowie gr. Saal für Gymnastik u.
Vibrations-(Thermophor-)Therapie neu installirt. Bei. geleg. für
Nervenleid, Gehirn-, N. Epileps. ausgen.). Schwächeleiden
(spez. sexuelle). Verdauungs- und Stoffwechselstörn. (dar. Diät.,
Ödema, Gicht und Rheuma, Zelltum. u. Blasenf.). Morbus Z.
Entzündungen (seit 1875), von Okt. bis Mai. Vieh sehr mäß.
Prop. groß. u. st. d. Bel. u. d. d. Dr. Dr. V. Stamm.

Gärtner Harzer Kanarienhähne,

Ia. Hohl- und Klingelkäfige, Tag- und Lichtkäfige mit abwech-
lungsreichsten weichen, saften, steigenden, glodenreinen, melo-
dischen Tönen, je nach Gehängeleitung Stück 7, 8, 9, 10, 11, 12,
15—25 Mf. Rückweibchen kleinsten Stammes Stück 1,50, 2
bis 3 Mf. empfohlen.
Gebr. Winkler, Dresden-A., Zwingerstraße, Ecke Gerberg, 1.
Verkauf nach auswärts zu jeder Jahreszeit unter Garantie
lebender Ankunft. Unser reich illustrierter, vollständig 821 Num-
mern enthaltender Katalog gegen 10 Pf. Mark.

Seite 7 "Dresdner Nachrichten"
Montag, 2. Februar 1903 — Nr. 53

Seite 7
2. Februar 1903

Arrangement der Firma F. Ries.

Heute Montag, den 2. Februar, abends 7 Uhr, Museumsaal:

IV. Streichquartett-Abend:

Herrn Petri (Violin), Theodor Bauer (Violin),
Alfred Spitzner (Viola), Georg Wille (Violoncello).

Karten à 3, 2½, 1½ Mk. bei F. Ries, Ad. Brauer
(F. Pötscher) von 9-1, 3-6 Uhr und an der
Abendkasse.

Victoria-Salon.

Eine
Bojaren-Hochzeit,
grosses russisches Sensations-Schaustück
in 4 Bildern.
Aufführung:

Neu! Mörbitz in Kalau!

Autor: Frau Emmy Raabe-Burg,
Koloratursängerin,
die Hofkünstlerin Eleonora Orlowa
mit der Illusion „Mystery Oh“
und die neuen grossen Februar-Attraktionen.
Anfang 1½ Uhr. Verkauf von 9 Uhr an im Festspielhaus.
Im Tunnel von 7 Uhr an „Piccolo Vesuvio“.

Centraltheater.

Letzte Woche der Märchen-Vorstellungen

Mittwoch den 4. Februar drittligig.
Donnerstag den 5. Februar vorlegte.
Sonntag den 8. Februar letzte Aufführung:
„Christrosen“.

Volkstheater

(Dir. Emil Conrad)
im Apollo-Theater, Dresden-N., Görlitzer Straße.
Montag abend 8 Uhr: „Ihre Familie“, Volkstück in
Affen von J. Stinde und G. Engels.

Wiener Garten.

Konzert-Saal: Heute und täglich 7 Uhr

Grosses Konzert

Original Wiener Schrammeln D' Weaner
Spanien und Naturjäger Franz Leon.

In der originell eingerichteten Altoberbayerischen Gebirgs-

schänke Frei-Konzert des fidelen Oberlandler-Trios

„Schneid-Franz“ aus Tölz, Teys - Lenz - Miesel

Philharmonie, Palast-Restaurant.

Heute Montag

Neues grossartiges Programm.

Konzert von 4-11 Uhr.

Eintritt frei. Ref. Währ. 30 u. 50 Pf. Loge 50 Pf.

Hochachtungsvoll Wilhelm Heinze.

Hammers Hotel.

Donnerstag den 5. Februar

Grosser öffentlicher

Prämien-Maskenball

in sämtlichen festlich dekorierten Räumen.
Zwei Musikforen spielen abwechselnd Konzert
und Promenaden-Musik.

Anfang 8 Uhr. Demaskierung 11 Uhr.

Eintrittskarten im Verkauf Herren 1,50 Mk.,
Damen 1 Mk. sind in sämtlichen Wollfischen Zigaretten-
Geschäften, bei Karl Weise, Agorren-Gesch., König-
Johann-Straße (Reichenz-Geh.), Arndt & Fischer, Biarri-
Geschäft Kaiser-Palais, und in Hammers Hotel,
Augsburger Straße, zu entnehmen.

An der Kasse Herren 2 Mk., Damen 1,50 Mk.

Hochachtungsvoll Moritz Beckert.

NB. Maskengarderobe von Frau Löschke
befindet sich in der ersten Etage.

Central-Theater.

Ab 1. Februar

Auftreten der weltberühmten spanischen Sängerin und Tänzerin

Tortajada

sowie des

populären und beliebten Komikers und Rezitators vom Bunten Theater in Berlin

Marcell Salzer

und der übrigen Attraktionen.

Einlass 7 Uhr.

Anfang 1½ Uhr.

Stadtwaldschlösschen.

Täglich

Gesangs- u. Instrumental-Konzert

des Wiener Damen-Orchesters, Dir. J. Bach.

Anfang 5 Uhr. Anfang 5 Uhr.

Dresdner Kristallpalast.

Heute Montag von 1-7-10 Uhr

Freier Tanz.

10 Uhr

Grosse Pfannkuchen- und Zigaretten-Polonaise.

Jede Dame erhält ein Paar feinschmeckende Pfannkuchen
gratuit und jeder Herr ein Paar hochfeine Zigaretten.

Hochachtungsvoll J. B. Ernst Tettenborn.

Carolagarten.

Heute, sowie jeden Montag

Grosser Jugend-Elite-Ball.

Wiener Besetzung.

Anfang 7 Uhr.

Ren! 2 Säle!

Ren! 2 Säle!



Diana-Saal.

Heute Montag

feiner Ball.

Tanzverein bis 11 Uhr.

Eintritt frei!

Anfang 7 Uhr.

Achtungsvoll G. L. Frank, Besitzer.

Waldschlösschen- Terrasse.

Jeden Montag:

Gr. Öffentl. Familienabend.

Eintritt frei. Tanzverein von 7½-10½ Uhr.

Anerkannt schnellste Ballmusik.

Hochachtungsvoll Herm. Hoffmeister.

Drei Kaiser-Hof,

Löbtau.

Heute von 7 Uhr an

Feiner Ball.

Westendschlößchen.

Heute Montag von 8 Uhr an

Gr. Militär-Ballmusik.

Bergkeller.

Heute Montag

Grosse Militär-Ballmusik.

Anfang 8 Uhr.

Hochachtungsvoll E. Dressler.

Ballhaus.

Feine Ballmusik. Eintritt frei!

Es werden die neusten und schönsten Tänze gespielt!

Hierzu laden ergeben sich F. Aug. Publmann.

Centralhalle.

Heute große Ballmusik, von 7-11 Uhr Tanzverein.

Hochachtungsvoll C. Beier.

Linckesches Bad.

Heute Montag

Grosse Militär-Ballmusik.

Anfang 7 Uhr.

Meinhols Säle.

Heute Montag

Grosse Militär-Ballmusik.

Anfang 6 Uhr.

Königshof,

Strehlen.

Heute Montag 7 Uhr

Grosse Militär-Ballmusik,

verbunden mit grosser Karneval-Polonaise.

Ballsäle Saxonia,

Strasse 28.

billigste Tanzgelegenheit Dresden.

Heute Montag öffentlicher Ball.

Besitzer: Arnold Endorf in Dresden. — Verleger und Drucker: Siebold & Reichardt in Dresden, Marienstraße 28.

Eine Gewähr für das Ertheilen der Anzeigen an den vorgeschriebenen Tagen sowie auf bestimmten Seiten wird nicht gegeben.

Das heutige Blatt enthält 8 Seiten.